



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. September 1994

NR. 2596

Kant. Amt für Wasservirtschaft SOLOTHURN	
12. SEP. 1994	
Akten-Nr.	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

Gunzgen **Genehmigung Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

1. Feststellung

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Technischer Bericht
- Netzberechnungen
- Situation 1:2'000
- Schema für Computerberechnungen

Das vorliegende Projekt wurde vom Gemeinderat am 27. April 1993 genehmigt. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. März bis 17. April 1993. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Gemäss § 155 des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) bilden die nach bisherigem Recht ausgeschiedene, nicht erschlossene Bauzone 2. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes eine Übergangszone, in welcher nur nach den Regeln des Bauens ausserhalb der Bauzone gebaut werden darf.

2.2.2. Die im technischen Bericht unter 5.2. "Sofortmassnahmen" vorgesehenen provisorischen Netzkontrollen alle 3 bis 5 Jahre, sind im Sinne eines haushälterischen Umganges mit dem Lebensmittel Trinkwasser unbedingt zu realisieren.

2.2.3. Über die Notstandswasserversorgung wurde im vorliegenden GWP keine Aussage gemacht. Obwohl die Bürgergemeinde im Auftrage der Einwohnergemeinde lediglich als Wasserversorgungsdetaillist auftritt, empfehlen wir in Zusammenarbeit mit dem Wasserlieferanten, dem Zweckverband WV Untergäu, eine Planung der Notstandswasserversorgung gemäss Eidg. Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, 20.11.1992) vorzunehmen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Gunzgen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.1.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Änderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.1.2 Es sind alle 2 bis 5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben (inkl. Darlegung des Eigenbedarfs) sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.

3.1.3 Änderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Ämtern zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Fassungen sind in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft vorzunehmen und dementsprechend im Bericht wo nötig zu ergänzen.

3.3 Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Gunzgen innerhalb der nächsten 5

Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.

- 3.4. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- und Publikationskosten von Fr. 23.-- insgesamt also Fr. 623.-- zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.5. Für die Abgrenzung des Bau- und Reservegebietes gelten die rechtsgültigen Zonenpläne der Gemeinde Gunzgen.
- 3.6. Durch die Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojektes kann keine Präjudiz über die planerische Behandlung der Übergangszonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision abgeleitet werden.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann – soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist – innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Gunzgen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 600.– (Konto 2005.431.00)
Publikationskosten	<u>Fr. 23.– (Konto 2020.435.00)</u>
	<u>Fr. 623.–</u>

Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Projektdossier

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Projektdossier

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sol. Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Projektdossier

Kant. Labor, mit 1 gen. Projektdossier

Gemeindepräsidium der EG 4617 Gunzgen, mit Einzahlungsschein, Einschreiben,
mit 1. gen. Projektdossier

Bürgergemeinde 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Projektdossier

Ing.Büro Emch + Berger Solothurn AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,
mit 3 gen. Projektdossiers

Staatskanzlei, Amtsblatt Publikation

Amtsblatt Publikation: Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Einwohnergemeinde Gunzgen.